OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650829/6/MZ

Datum:
Linz, 3. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der N T, geb x 1951, vertreten durch RA Dr. J K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.01.2017, GZ: VerkR30-LL-249DC-2017, wegen der Aufhebung einer Fahrzeugzulassung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.01.2017, GZ: VerkR30-LL-249DC-2017, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

- hebt die Zulassung de(r)s angeführten Fahrzeuge(s) auf.
- fordert Sie auf, den/die Zulassungsschein(e) und die Kennzeichentafel(n) unverzüglich bei der Zulassungsbehörde Ihres Aufenthaltsortes (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) abzuliefern.

Betroffene(s) Fahrzeug(e):
Kennzeichen: x

Marke und Type:	Fahrgestellnummer:
KTM X-Bow	x
Audi RS6	x

Rechtsgrundlage:
§§ 44 Abs. 2 lit. g, 44 Abs. 4 KFG 1967“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Mit Schreiben vom 21.02.2017 erhob die Bf gegen den og Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Schriftsatz macht die Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend und beantragt, den angefochtenen Bescheid nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ersatzlos zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht für die Sachentscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges KTM X-Bow mit der Fahrgestellnummer x sowie des Fahrzeuges Audi RS6 mit der Fahrgestellnummer x. Die Bf war bis zum 31.10.2016 mit Hauptwohnsitz in der F, gemeldet. Seit dem genannten Datum befindet sich der Hauptwohnsitz in der A.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967 lauten:

§ 40. Verfahren bei der Zulassung

(1) Über einen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zum Verkehr hat, abgesehen von den im Abs. 2 bis 5 angeführten Fällen, die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt; jedoch gilt

a) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates, die Vorsitzenden des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Volksanwaltschaft, den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes, den Präsidenten des Rechnungshofes sowie zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Strafvollzugsverwaltung oder der Post bestimmt sind, sowie für Heeresfahrzeuge als dauernder Standort Wien,

b) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für Dienststellen des Landes Niederösterreich mit dem Sitz in Wien, für das Feuerwehrkommando für Niederösterreich oder für den Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich bestimmt sind, als dauernder Standort Tulln,

c) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für die Präsidenten der Landtage sowie für die Mitglieder der Landesregierungen bestimmt sind, als dauernder Standort die jeweilige Landeshauptstadt,

d) im Falle einer Miete des Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat der Hauptwohnsitz des Mieters als dauernder Standort des Fahrzeuges.

(2) ...

§ 43. Abmeldung

(1) ...

(4) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn

a) ...

b) er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat,

c) ...

§ 44. Aufhebung der Zulassung

(1) ...
(2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn
a) ...
g) der Zulassungsbesitzer den Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 4 lit. a bis c nicht nachkommt,
h) ...

b) Die Bf war bis zum 31.10.2016 mit Hauptwohnsitz in der F, gemeldet und waren die in Rede stehenden Fahrzeuge daher auch von der belangten Behörde auf das Kennzeichen x zugelassen. Seit 31.10.2016 befindet sich der Hauptwohnsitz der Bf jedoch in der A. Die Bf hat daher zum genannten Datum den dauernden Standort der Fahrzeuge in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt.

Die Aufhebung der Zulassung durch die belangte Behörde ist daher zu Recht erfolgt und ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da aufgrund des klaren Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer